

betreffend Kultur im Hafen

Verschiedene parlamentarische Vorstösse haben in den letzten Jahren die Öffnung der Hafenable für hafenfremde Nutzungen, unter anderem auch für Kultur thematisiert. Die Antworten der Regierung sind jeweils verhalten positiv – immerhin so positiv, dass mehreren gastronomischen und kulturellen Betrieben eine Bewilligung erteilt wurde (Rest. Dreiländereck, Denkfabrik/Brasilea, Ostquai, Das Schiff).

Im jüngsten Ratschlag 05.1445.03 betreffend Investitionsbeitrag für die Restfinanzierung des Ersatzstandorts für den Hafen St. Johann im Rahmen des Projekts «Neunutzung Hafen St. Johann – Campus Plus» vom 10.1.07 legt die Regierung nun ein klares Bekenntnis ab, dass am Klybeckquai und am Rheinuai der Schwerpunkt künftig auf logistisch/gewerbliche Nutzung in Kombination mit anderen urbanen Nutzungen gelegt wird. Konkret (S. 6): «Mit einem schrittweisen Rückzug von der Rheinfront wird dabei eine bereits vor einigen Jahren ausgelöste Entwicklung fortgesetzt. Diese Hafenenwicklungsstrategie ist kompatibel mit den Interessen einer vermehrten Öffnung des Rheinuferes sowie einer Aufwertung der dahinter liegenden Quartiere.»

Noch deutlicher erkennbar wird diese Absicht in der von RSD und HPA gemeinsam verfassten Studie «Überprüfung des Ersatzstandortes für den Hafen St. Johann unter Berücksichtigung einer abgestimmten Hafen- und Stadtentwicklung» vom 9.1.07. Dort ist zu lesen, dass im genannten Hafenbereich das Dreiländereck als Anziehungspunkt gestärkt werden und ein gezielter Ausbau der Rheinfront für Freizeitaktivitäten mit Entwicklungspotenzial für urbane Nutzungen erfolgen soll. Das Nebeneinander von Hafenbetrieb und publikumsintensiven Freizeitnutzungen sei denkbar bis erwünscht. Entsprechende Massnahmen seien ab sofort möglich (s. Kap. 5.1 & 5.2).

Die praktische Erfahrung einzelner Akteure aus dem gastrokulturellen Sektor zeigt jedoch, dass die Bewilligungspraxis noch zu wünschen übrig lässt. Dies hat mit der unklaren Abstimmung der Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten zu tun. Es ist selbstverständlich, dass Gastrobetriebe die üblichen Bewilligungsverfahren durchlaufen müssen (Gastgewerbegesetz, darin integriert die Prüfung durch die Lärmschutzfachstelle). Eine Betriebsbewilligung ist auf dem direkten Weg einzuholen. Am Rheinuai ist zusätzlich eine Bewilligung der RSD, basierend auf der Hafenordnung, einzuholen.

Aufgrund dieser Hafenordnung ist es Aufgabe der RSD, die allg. Sicherheit und den reibungslosen Schifffahrtsbetrieb zu gewährleisten, folglich muss sich die Prüfung eines Bewilligungsgesuchs für ein gastrokulturelles Vorhaben auf diesen Aspekt beschränken. Die Erfahrungen zeigen, dass die RSD jeweils Stellungnahmen des Bereichs Dienste/SiD und/oder der Abt. Lärmschutz/BD einholt, welche dann wiederholt in negativen Verfügungen resultierten. Im Rahmen des Rekursverfahrens kann ein Gesuchsteller jedoch nur das WSD anrufen, welches fachlich bei der Beurteilung von Fragen des Gastgewerbegesetzes oder des Lärmschutzrechts nicht zuständig ist.

Andererseits formuliert die Abt. Lärmschutz Stellungnahmen, welche jeglicher Rechtsgrundlagen entbehren. So führte sie in einem Fall das auf Gastrobetriebe nicht anwendbare Ruhetagsgesetz als Verhinderungsgrund an, in einem anderen Fall wurden nur derart tiefe Schallpegel zugelassen, dass die Durchführung der Veranstaltung gar nicht möglich war; dies obschon keine objektiven Gründe vorlagen, dass irgendjemand von den Schallemissionen in erheblich störender Masse (Anforderung Lärmschutzrecht) betroffen sein könnte. Der Lärm dürfte grundsätzlich kein Hindernis zur Bewilligungserteilung sein, da das ganze Hafengebiet in der Industriezone und damit in der ES IV liegt, und auch die Wohngebiete auf französischem Boden haben keine erheblichen Störungen zu befürchten, denn die Distanz von über 200m bewirkt eine Abstandsdämpfung der Schallpegel von ca. 43dB, womit dort die schweizerischen Grenzwerte eingehalten werden können.

Kultur und Gastronomie haben am Rheinuai nur eine Überlebenschance, wenn ein ausreichendes Grundangebot zur Verfügung steht, also wenn dort mehrere Betriebe operieren können und ihnen nicht unnötige Schranken auferlegt werden.

Ich bitte deshalb die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Regierung bereit, das im Ratschlag 05.1445.03 vom 10.1.07 formulierte Entwicklungsziel eines integrierten Hafens konsequent umzusetzen?
2. Teilt sie die Meinung, dass zu den urbanen Nutzungen auch Kulturveranstaltungen mit Musik

gehören? Kann die Regierung nachvollziehen, dass es im Hinblick auf eine erfolgreiche Entwicklung am Rheinquai mehrerer kulturell-gastronomischer Betriebe und gelegentlich auch weiterer spontaner Veranstaltungen bedarf?

3. Ist die Regierung bereit, die notwendigen Zuständigkeitskonflikte aufzulösen? Ist sie insbesondere bereit, die RSD anzuweisen, sich in ihren Bewilligungen nur auf die in der Hafenordnung stipulierten Aspekte Sicherheit und Gewährleistung der Schifffahrtsbetriebes zu beschränken und die darüber stehenden Bewilligungserfordernisse vollumfänglich den dafür zuständigen Vollzugsstellen zu überlassen?
4. Wieso werden in der Industriezone des Hafens die lärmschutzrechtlichen Bewilligungen restriktiver gehandhabt als beispielsweise am Oberen Rheinweg? Basierend auf welcher Rechtsgrundlage? Ist die Regierung bereit, diese Praxis der Abt. Lärmschutz zu überprüfen und zu korrigieren? Innert welchem Zeitrahmen ist sie gewillt, dies vorzunehmen?

Tino Krattiger